Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2371

25. 05. 88

Sachgebiet 7622

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Eid und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/2292 —

Kreditvergabe der bundeseigenen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) an Südafrika

Der Bundesminister der Finanzen – VII B 3 – W 7410 – 62/88 – hat mit Schreiben vom 20. Mai 1988 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Trifft es zu, daß der Kreditbewilligungsausschuß der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) (Anteilseigner sind zu 80 % die Bundesregierung und zu 20 % die Bundesländer) unter Vorsitz des Bundesfinanzministers Dr. Stoltenberg und des Bundeswirtschaftsministers Dr. Bangemann der Firma Siemens im Mai 1987 einen Kredit über 32 Millionen DM für ein Kommunikationssystem in Südafrika gewährt hat [vgl. Neue Presse (Hannover), 22. Januar 1988]?
2. Um welchen südafrikanischen Kunden der Firma Siemens handelt es sich dabei nach Kenntnis der Bundesregierung?
3. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß das von der KfW finanzierte Kommunikationssystem in Südafrika für militärische Zwecke eingesetzt wird (diese Befürchtung wird in einem Brief der britischen Anti-Apartheid-Bewegung an den bundesdeutschen Botschafter in London vom 4. Februar 1988 geäußert)?
4. Trifft es ferner zu, daß der Kreditbewilligungsausschuß der KfW drei weitere Kreditangebote für Lieferungen nach Südafrika gemacht hat?
5. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß es sich bei diesen Kreditangeboten um bundesdeutsche Exporte an den staatlichen südafrikanischen Energiekonzern ESCOM handelt?
6. Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, daß diese Kredite nicht für die Weiterentwicklung der Atomenergie in Südafrika verwendet werden?

Über die Kreditgewährung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) entscheidet eigenverantwortlich deren Vorstand. Sofern durch die Kreditgewährung die Gesamtverbindlichkeiten eines Kreditnehmers eine bestimmte Größenordnung überschreiten, ist

die Zustimmung des Kreditbewilligungsausschusses des Verwaltungsrates bzw. des Verwaltungsrates erforderlich. Aufgrund einer in der Sitzung des Verwaltungsrates am 16. Mai 1988 beschlossenen Satzungsänderung sind die Grenzen auf 25 Mio. DM bzw. 100 Mio. DM festgesetzt worden; davor lagen sie bei 10 Mio. DM bzw. 30 Mio. DM. Vorsitzender des Verwaltungsrates und des Kreditbewilligungsausschusses ist der Bundesminister der Finanzen, sein Stellvertreter der Bundesminister für Wirtschaft.

Die KfW betreibt ihre Geschäfte im Rahmen der durch das Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau festgelegten Aufgabenstellung. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 KfW-Gesetz gehört zu ihren Aufgaben, im Zusammenhang mit Ausfuhrgeschäften inländischer Unternehmen Darlehen zu gewähren. Dies schließt auch Darlehen an südafrikanische Kreditnehmer zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften deutscher Unternehmen ein. Die Kredite werden zweckentsprechend zur direkten Bezahlung der Lieferungen und Leistungen des deutschen Exporteurs verwendet. Es besteht also keine Möglichkeit für den Kreditnehmer, die Mittel zur Nutzung für andere Zwecke einzusetzen.

Soweit nach einzelnen Kreditdaten gefragt ist, verweist die Bundesregierung darauf, daß eine Bekanntgabe solcher Daten nicht zulässig ist.

7. In welcher Weise hat die Bundesregierung sichergestellt, daß durch die KfW-Südafrikakredite nicht die EG-Sanktionen hinsichtlich der ausländischen Investitionen in Südafrika unterlaufen werden?

Die oben erwähnten Exportkredite dienen nicht der Finanzierung von ausländischen Investitionen in Südafrika.

8. Wie hoch war die gesamte Kreditvergabe der KfW für Südafrika-Geschäfte in 1987?

9. An welche südafrikanischen Unternehmen wurden die KfW-Kredite in 1987 vergeben?

10. Welche Lieferungen von Investitionsgütern wurden damit finanziert?

Die Bekanntgabe von einzelne Länder oder Kreditnehmer betreffende Daten der KfW ist nicht zulässig.

11. Wird eine Hermes-Bürgschaft oder -Garantie grundsätzlich bei jedem Südafrika-Geschäft der KfW zur Bedingung gemacht?

Die KfW macht zur Voraussetzung für die Kreditgewährung an südafrikanische Kreditnehmer, daß für das Exportgeschäft eine Hermes-Garantie des Bundes vorliegt.

12. Welche Restriktionen hinsichtlich der Vergabe von Hermes-Bürgschaften bzw. -Garantien hat die Bundesregierung bei Südafrika-Geschäften erlassen?

Entscheidungen über Bürgschaften oder Garantien (Hermesdekkungen) werden aufgrund von Risikogesichtspunkten getroffen. Für Südafrika sieht die Beschlußlage des Interministeriellen Ausfuhrgarantieausschusses zur Zeit eine Beschränkung der Dekkungsmöglichkeiten auf Auftragswerte von grundsätzlich bis zu 50 Mio. DM pro Einzelgeschäft sowie eine Kreditlaufzeit bis zu fünf Jahren vor.

Darüber hinaus wird vom Exporteur seit mehr als zehn Jahren eine Erklärung über die Einhaltung des EG-Verhaltenskodex für Südafrika verlangt.

13. Gibt es verbindliche Obergrenzen hinsichtlich des deckungsfähigen Betrags einzelner Liefergeschäfte bzw. hinsichtlich der Gesamtsumme eines Jahres bei Südafrika-Geschäften?

Zum ersten Teil der Frage wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

Ein Länderplafond Südafrika besteht nicht.

14. Wie hoch ist das Gesamtobligo der Bundesregierung für gedeckte Südafrika-Geschäfte?

15. Wie hoch ist die Gesamtsumme der 1987 zugesagten Hermes-Bürgschaften bzw. -Garantien für Südafrika-Geschäfte?

Ebenso wie andere Exportländer veröffentlicht die Bundesregierung keine Zahlen über das Obligo bzw. die in einem bestimmten Zeitraum neu zugesagten Deckungen für einzelne Länder. Sie ist jedoch bereit, in den zuständigen Bundestagsausschüssen auf Grundlage der notwendigen Vertraulichkeit nähere Angaben über das Obligo und die in einem bestimmten Zeitraum neu zugesagten Deckungen zu machen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333